



Kantonsschule Seetal**Reglement****Richtlinien für das Wahlpflichtfach Musik
Vorspielprüfung Wahlpflichtfach Musik****1. Voraussetzungen**

- 1.1 Für Studierende im Wahlpflichtfach Musik (5. Klasse LZG bzw. 3. Klasse KZG) ist der Unterricht in einem Instrument oder in Sologesang obligatorisch.
- 1.2 Das auf dem Anmeldeformular für den Instrumentalunterricht notierte obligatorische Instrument ist automatisch das Prüfungsinstrument. Die Wahl des Prüfungsinstruments muss vor Beginn des Schuljahres festgelegt sein. Ein nachträglicher Instrumentenwechsel ist nicht möglich.
- 1.3 Die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlpflichtfaches Musik haben idealerweise mindestens drei Jahre Instrumentalunterricht auf dem Prüfungsinstrument oder Unterricht in Sologesang besucht.
- 1.4 Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, erst in der 5. Klasse LZG bzw. 3. Klasse KZG mit dem Instrumental- oder Sologesangsunterricht zu beginnen.
- 1.5 Für Studierende im Wahlpflichtfach Musik ist das Fach „Musizierpraxis“ obligatorisch. Die Studierenden sind verpflichtet, in einer schuleigenen Musiziergemeinschaft mitzuwirken (vgl. Merkblatt Ensembleobligatorium).

2. Vorspielprüfung

- 2.1 Die Vorspielprüfung beinhaltet das Vorspiel (instrumentaler oder vokaler Vortrag) und ein anschliessendes Gespräch mit Fragen zum musikkundlichen Hintergrund und historischen Kontext der vorgetragenen Werke sowie zum Prüfungsinstrument.
- 2.2 Die Vorspielprüfung dauert 20 Minuten. Die Kandidatin, der Kandidat hat das Recht, den regulären Unterricht 60 Minuten vor Prüfungsbeginn zu verlassen, um sich auf die Prüfung vorzubereiten.
- 2.3 Die Vorspielprüfung wird gemeinsam von einem Experten, von der Fachlehrperson Musik und von der Instrumental- bzw. Gesangslehrperson abgenommen und bewertet. Als Experte fungiert in der Regel eine auswärtige Fachlehrperson Musik.
- 2.4 Vor der Beendigung aller Vorspielprüfungen werden den Schülerinnen und Schülern keine Noten bekannt gegeben.

3. Termine

- 3.1 Die Vorspielprüfung findet in der Regel in der zweiten Junihälfte statt.
- 3.2 Die ausgewählten Vortragsstücke müssen vor Beginn der Osterferien der Musiklehrperson, die den Klassenunterricht erteilt, bekannt gegeben werden.
- 3.3 Prüfungsprogramm und Prüfungstermin werden nach den Osterferien in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt.

- 3.4 Einen Monat vor der Prüfung müssen Kopien der Vortragsstücke in zweifacher Ausführung eingereicht werden.

4. Musikalischer Vortrag

4.1 Programmgestaltung und Schwierigkeitsgrad

- 4.1.1 Der Vortrag muss mindestens zwei Werke aus verschiedenen Epochen oder Stilbereichen (Klassik, Jazz, Pop, Rock) beinhalten.
- 4.1.2 Die Spieldauer soll insgesamt etwa 10 Minuten betragen.
- 4.1.3 Da für die Zulassung zum Wahlpflichtfach Musik bezüglich Instrument oder Sologesang keine bestimmte Anzahl absolvierter Unterrichtsjahre vorausgesetzt wird (vgl. 1.3 und 1.4), ist der Ausbildungsstand der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sehr unterschiedlich. Demzufolge ist der Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Musikstücke nicht definiert, es gibt keine verbindliche Schwierigkeitsstufe oder Norm.
- 4.1.4 Es liegt im Ermessen der Instrumental- oder Gesangslehrperson, eine dem Ausbildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers entsprechende adäquate Literatur auszuwählen.
Grundsätzlich soll für den Musikvortrag Literatur herangezogen werden, die den Fähigkeiten der Studierenden entspricht.
Die ausgewählte Literatur soll für die Studierenden eine Herausforderung - keine Über- aber auch keine Unterforderung - sein.

4.2 Anforderungen

Verlangt wird ein dem Spieljahr und dem aktuellen Ausbildungsstand entsprechender musikalisch reifer Vortrag, der die technischen und gestalterischen Fähigkeiten (vgl. 4.1.4) der Kandidatinnen und Kandidaten gemäss folgender Kriterien unter Beweis stellt: Instrumental- bzw. Gesangs-technik, musikalisch-gestalterischer Ausdruck, Texttreue.

4.3 Öffentlicher Auftritt

- 4.3.1 Im Sinne einer Präsentation und im Hinblick auf die Musizier- und Auftrittspraxis, ist für die Studierenden mit Musik als Wahlpflichtfach das öffentliche Vortragen und Auftreten im Rahmen der schulischen Anlässe der Kantonsschule obligatorisch.
- 4.3.2 Der öffentliche Vortrag bzw. Auftritt ist Bestandteil des Wahlpflichtfaches Musik, er wird jedoch nicht in die Bewertung mit einbezogen.

5. Note im Wahlpflichtfach Musik

Die Note im Wahlpflichtfach Musik wird aus zwei unterschiedlich gewichteten Noten (A, B) errechnet.

- A: Durchschnitt der Noten im Klassenunterricht und der Note in der Musizierpraxis, Gewichtung $\frac{3}{4}$ der Gesamtnote.
- B: Note Vorspielprüfung, Gewichtung $\frac{1}{4}$ der Gesamtnote.